

■ Patchworkfamilien: ■ Elterliche Verantwortung

NEUE REGELUNG: FAMILIENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2009 IST AM
01.01.2010 IN KRAFT GETRETEN

Mag. Angelika
Fehsler-Posset,
Rechtsanwältin
www.ra-afp.com



Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung und bedeutet sohin die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und kommt grundsätzlich den Eltern zu. Für uneheliche Kinder ist die Mutter alleine obsorgeberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die gemeinsame Obsorge zu vereinbaren, wobei diese Vereinbarung durch das Pflegschaftsgericht genehmigt werden muss, andernfalls sie nicht rechtswirksam ist.

PATCHWORKFAMILIE

Unter „Patchworkfamilien“ versteht man Ehegatten oder Lebensgefährten, die im gemeinsamen Haushalt mit Kindern leben, die einer von ihnen in die Partnerschaft mitgebracht hat. Diese immer häufiger vorkommende Lebensform bringt jedoch rechtliche Hindernisse mit sich, wenn es darum geht, wie der Stiefelternteil, dem von Gesetzes wegen grundsätzlich keine elterlichen Rechte zukommen, in die Erziehung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des Lebenspartners eingebunden werden kann.

NEUE REGELUNG

Das Familienrechtsänderungsgesetz 2009, das am

01.01.2010 in Kraft getreten ist, schuf nun zur Erleichterung im Alltag von Patchworkfamilien eine Regelung, die jedoch nicht für nichteheliche Lebensgefährten gilt.

Die Rechtslage stellt sich zusammengefasst derzeit wie folgt dar:

Ohne entsprechende Vollmacht ist es einem Stiefelternteil nicht möglich, den nichtehelichen Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin in Obsorgeangelegenheiten zu vertreten. Ist der Stiefelternteil jedoch Ehegatte des obsorgeberechtigten Elternteiles hat er dem anderen nun in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen und kann diesen nun vertreten, soweit es sich um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt, dringend gehandelt werden muss und für diese Handlung sonst kein obsorgeberechtigter Elternteil zur Verfügung steht, was vor allem bei gemeinsamer Obsorge beider Elternteile Probleme bereiten kann.

UNKLARHEITEN VERMEIDEN

Diese Erfordernisse können in der Praxis zu großen Unsicherheiten führen, sodass es auch hier nach wie vor ratsam ist, den Stiefelternteil zu bevollmächtigen, wenn er z.B. eine Entschuldigung für den Turnunterricht ausstellen, eine Schulmitteilung unterzeichnen soll oder den Elternsprechtag wahrnehmen will. Es ist zur Vermeidung von Unklarheiten sinnvoll, die Schule davon zu verständigen, dass der Stiefelternteil in schulischen Angelegenheiten vertreten bzw. nicht (mehr) vertreten darf.

